

Satzung

der Volleyball-Sportgemeinschaft Fortuna Finsterwalde e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen VSG Fortuna Finsterwalde e.V. und hat seinen Sitz in Finsterwalde.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die sportliche Betätigung erfolgt vorrangig in der Sportart Volleyball.

n

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Veranstaltung von und die Teilnahme an Turnier-, Meisterschafts- und Freundschaftswettbewerben in den vom Verein angebotenen Sportarten
- b) Pflege der Geselligkeit durch kleine Vereinsfeste und familienorientierte Aktivitäten
- c) Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
- d) Herausgabe von Informationsblättern und Pflege einer Homepage

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden, Subventionen,
- c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen
- d) Buffetbetrieb bei Vereinsveranstaltungen
- e) Durchführung aller Tätigkeiten, die im Rahmen des Sportbetriebes anfallen

§ 4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einzigste Ausnahme kann eine Aufwandsentschädigung sein, die nach Vorstandsbeschluss Mitgliedern zuerkannt wird, die eine Sonderaufgabe im Auftrage des Vereins erfüllen, deren Umfang und Qualität weit über die Aufgaben der Mitglieder und des Vorstandes hinausgehen.

§ 5 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen beiderlei Geschlechter bewerben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder aktiv Sport ausüben oder die sportlich aktive Zeit beendet haben um als passive ordentliche Mitglieder vereinsnah integriert zu sein bzw. eine Funktion ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrags fördern. Hierzu können auch ehemalige aktive Sportler gehören.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum letzten Kalendertag im Februar des lfd. Jahresverpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (siehe Hauptversammlung)

Bei Neuaufnahmen im lfd. Kalenderjahr sind die Beiträge anteilig innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahmedatum zu zahlen.

Diese Frist gilt auch für Beitragszahlung in Raten, die ausnahmsweise nur nach Vorstandsbeschluss wirksam werden kann.

Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung erfolgt:

- nach 14 Kalendertagen Fristüberschreitung eine 1. Mahnung mit dem Hinweis auf eine mögliche Ausschließung
- nach weiteren 14 Kalendertagen kann dann die Ausschließung aus dem Verein gem. § 9/1 erfolgen.

Das Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge ist grundsätzlich zu favorisieren.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 01. November schriftlich beim Vorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) und der Beschwerdeausschuss.

§ 11 Die Hauptversammlung

Mindestens alle zwei Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Kassenberichts
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Mitgliedsgebühren
9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
10. Ehrungen
11. Satzungsänderungen gem. § 15 h), Auflösung
12. Sonstige Angelegenheiten, Anfalliges
13. Wahl des Beschwerdeausschusses gem. § 17

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und Stellvertreter des 1. Vorsitzenden

- c) dem Kassenwart
- d) den 4 Beiräten bzw. Fachwarten

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären. Bei Rücktritt des Vorsitzenden leitet bis zur nächsten Hauptversammlung der 2. Vorsitzende den Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird er handlungsunfähig, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl an seine Stelle zur Erfüllung seiner Aufgaben kommissarisch zu berufen.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt das bei jeweils den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Der 2. Vorsitzende führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er verfasst alle Schriftstücke und Dokumente.

Der Kassenwart besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den Fachwarten in Stellvertretung übernommen. Die Fachwarte werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- d) Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- e) Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses

- f) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
- g) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. In Kassengelegenheiten hat diese der Kassenwart auszufertigen.
- h) Satzungsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen. Mitgliederanträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung müssen die 2 Rechnungsprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassenprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17 Beschwerdeausschuss

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen den Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet der Beschwerdeausschuss. Er wird von der Mitgliederversammlung aus drei Mitgliedern gewählt, die nicht zum Vorstand gehören und mindestens 3 Jahre Mitglied sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Verfahren im Beschwerdeausschuss trägt Ehrengerichtscharakter und ist kostenfrei. Ein Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen jeglicher Art besteht nicht.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist das für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwenden.